



**Einfacher Bebauungsplan „Gewerbegebiet Trifthof“
1. vereinfachte Änderung
Gemarkung Weilheim**

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1 Inhalt

Der einfache Bebauungsplan „Gewerbegebiet Trifthof“ wird wie folgt geändert:

1. Festsetzung durch Planzeichen

--- Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

Der beigefügte Plan dient lediglich der Darstellung des Geltungsbereiches.

2. Festsetzungen durch Text

Der Abschnitt C) Festsetzungen durch Text erhält folgende neue Formulierung:

Art der baulichen Nutzung

Das Gebiet wird als „Gewerbegebiet“ gemäß § 8 BauNVO festgesetzt.
Im Bereich **GE 1** sind abweichend von den Regelungen des § 8 Abs. 2 BauNVO Betriebe des Beherbergungsgewerbes nicht zugelassen.
Im Bereich **GE 2** sind Nutzungen nach § 8 Abs. 2 BauNVO zugelassen.

Ausnahmsweise können in **GE 1** und **GE 2** Nutzungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO (betriebsbedingte Wohnungen) und nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO (für Anlagen für kirchliche, kulturelle und gesundheitliche Zwecke) zugelassen werden. Ebenso kann ausnahmsweise eine Nutzung nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO für Kindertagesstätten als Anlagen für soziale Zwecke zugelassen werden. Darüber hinaus können in **GE 2** Nutzungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO für die **vorübergehende, nicht auf Dauer angelegte** Unterbringung von Asylsuchenden und Kriegsflüchtlingen als Anlagen für soziale Zwecke **bis längstens 31.12.2049** ausnahmsweise zugelassen, sofern die Nutzung einem Umfang von max. 300 Bettenplätzen nicht überschreitet.

Andere Anlagen für soziale Zwecke im Sinne von § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sowie Vergnügungsstätten nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO sind in **GE 1** und **GE 2** ausgeschlossen.

3.

Im Übrigen gelten die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes in der am 20.07.2017 öffentlich bekannt gemachten Fassung weiter fort.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weilheim i.OB, 20.11.2023

Stadt Weilheim i.OB
Stadtbaumeister

**Einfacher Bebauungsplan „Gewerbegebiet Trifthof“
1. vereinfachte Änderung
Gemarkung Weilheim**

Verfahrensvermerke

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans / der Satzung und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbaumeister) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Die Aufstellung des Änderungsplanes wurde vom Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB am 14.11.2024 beschlossen.

Der Entwurf des Änderungsplanes wurde mit allen Unterlagen gemäß § 4 BauGB an die beteiligten Fachbehörden versandt.

Der Entwurf des Änderungsplanes wurde mit allen Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rathaus öffentlich ausgelegt. Dies wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Die Stadt Weilheim i.OB hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 20.02.2024, Nr. Ö 20 / 2024 den Änderungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt, womit der Änderungsplan Rechtskraft erlangt. Der Änderungsplan wird samt Begründung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Ortsüblich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 05.03.2024

Weilheim i.OB, 05.03.2024
Stadtbaumeister
Stadt Weilheim i.OB
Stadtbaumeister
Admiral-Hipper-Straße 20
82362 Weilheim i.OB

Weilheim i.OB, den 29. Feb. 2024
Markus Loth
Bürgermeister

Weilheim i.OB, den 29. Feb. 2024
Markus Loth
Bürgermeister

Weilheim i.OB, den 29. Feb. 2024
Markus Loth
Bürgermeister